

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnes Alpers, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/291 –

### Föderalismusreform – Aufhebung des Kooperationsverbotes in der Bildungspolitik

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Dr. Annette Schavan hat den Bundesländern eine finanzielle Unterstützung des Bundes im Bildungsbereich angeboten. Zugleich stellte sie in der am 10. Dezember 2009 erschienenen Ausgabe Nr. 51 der Zeitung „DIE ZEIT“ einen wesentlichen Teil der Föderalismusreform in Frage. Es sei falsch gewesen, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Bildungspolitik zu verbieten. Die Bundesministerin wörtlich im Interview: „Insofern war das sogenannte Kooperationsverbot ein Fehler, den heute nur noch eine Handvoll Politiker wiederholen würden.“

Diese Bestimmung war bei der ersten Föderalismusreform 2006 insbesondere auf Drängen der CDU-Ministerpräsidenten, insbesondere auf Drängen des hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch, ins Grundgesetz aufgenommen worden. Das Kooperationsverbot untersagt dem Bund, Investitionen im Bildungsbereich zu tätigen, für den seitdem ausschließlich die Länder verantwortlich sind. Die Bundesministerin bekennt dazu in „DIE ZEIT“: Das Kooperationsverbot sei „ein Beispiel dafür, dass man aus einer momentanen Missstimmung heraus – in diesem Fall Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern – nicht das Grundgesetz ändern darf. Da ist damals ein Crash passiert.“ Lediglich im Bereich der Wissenschaft und der Hochschulen darf der Bund Investitionen vornehmen.

Trotz des Verbots stellte Dr. Annette Schavan den Ländern im Vorfeld des Bildungsgipfels finanzielle Unterstützung in Aussicht. Der Bund wolle den Bundesländern langfristig helfen, die Ausgaben für Schulen und Hochschulen zu erhöhen. Von den 3 Mrd. Euro pro Jahr, die der Bund in dieser Legislaturperiode zusätzlich für Bildung und Forschung ausgeben will, würden auch die Länder profitieren „und zwar auf Dauer“, so Dr. Annette Schavan im Interview.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Januar 2009 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Gedenkt die Bundesregierung, eine Initiative zur Änderung des Grundgesetzes zu starten, die zum Ziel hat, das weitreichende Kooperationsverbot zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Bildungsbereich aufzuheben?

Nein. Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Bildungsbereich beruht in ihrer jetzigen Fassung auf den Ergebnissen der Föderalismusreform I 2006. Die Ziele der Reform, nämlich die nachhaltige Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder durch Entflechtung, Verantwortungsklarheit und Handlungsautonomie mit klarerer Zuordnung der Finanzverantwortung haben weiterhin Bestand.

Schon die geltende Verfassung eröffnet ein Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bildungsbereich (vgl. Artikel 91b Grundgesetz). Auf dem Gebiet der Forschungsförderung kann der Bund Forschungsvorhaben zusammen mit den Ländern auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen oder allein finanzieren. Das gilt auch für die Förderung der Wissenschaft an Hochschulen. Damit ist dem Bund die breite Förderung von universitärer und außeruniversitärer Forschung möglich. In Bildungsbereichen, in denen der Bund keine Zuständigkeiten hat bzw. nur über eingeschränkte Gesetzgebungskompetenzen verfügt, kann er mit den Ländern zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im Bildungswesen auf Grund von Vereinbarungen zusammenwirken.

Darüber hinaus kann der Bund, soweit er über Gesetzgebungskompetenzen verfügt, (z. B. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7, 13 und 33 Grundgesetz) den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen in den Ländern und Kommunen gewähren (vgl. Artikel 104b Grundgesetz). Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform II 2009 wurde durch die Änderung von Artikel 104b Grundgesetz unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit für den Bund geschaffen, auch dann Finanzhilfen zu gewähren, wenn er auf dem Gebiet nicht über eine Gesetzgebungskompetenz verfügt.

2. Wann gedenkt die Bundesregierung, einen solchen Entwurf für eine Grundgesetzänderung vorzulegen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, welche „Handvoll Politiker“, insbesondere welche Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, sich mit welchen Erwägungen gegen einen solchen Vorschlag der Bundesministerin für Bildung und Forschung Dr. Annette Schavan zur Reform der Föderalismusreform ausspricht (bitte benennen)?

Frau Bundesministerin Professor Dr. Annette Schavan hat keinen Vorschlag zu einer Änderung der Ergebnisse der Föderalismusreform I 2006 unterbreitet.

4. a) Besteht aus Sicht der Bundesregierung die „momentane Missstimmung“, das heißt „Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern“, in Bezug auf das Kooperationsverbot fort, und wenn ja, warum und worin besteht diese?  
b) Welche diesbezügliche Regelung erwägt die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Erwägungen haben die Bundesministerin für Bildung und Forschung Dr. Annette Schavan dazu veranlasst, nunmehr eine Abkehr von ihrer bisherigen Position, in der sie die Einführung des sogenannten Kooperationsverbotes im Bildungsbereich befürwortete, vorzunehmen?

Frau Bundesministerin Professor Dr. Annette Schavan war nicht Mitglied der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, deren Erörterungen zur Einfügung des Artikels 104b Grundgesetz in das Grundgesetz geführt haben. Die mit der Föderalismusreform II 2009 erfolgte Änderung von Artikel 104b Grundgesetz, durch die unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit für den Bund geschaffen wurde, auch dann Finanzhilfen zu gewähren, wenn er auf dem Gebiet nicht über eine Gesetzgebungskompetenz verfügt, hat sie ausdrücklich unterstützt.

6. Welche Rolle möchte die Bundesregierung künftig in der Bildungspolitik einnehmen?

Die Bundesregierung wird, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, die Ausgaben des Bundes für Bildung und Forschung bis 2013 um insgesamt 12 Mrd. Euro erhöhen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 16. Dezember 2009 das Ziel bekräftigt, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Aufwendungen für Bildung und Forschung gesamtstaatlich auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern und festgestellt, dass zur Erreichung dieses Ziels im Jahr 2015 rechnerisch ein zusätzlicher Betrag von mindestens 13 Mrd. Euro für Bildungsmaßnahmen erforderlich ist. Der Bund ist bereit, sich mit Blick auf die zusätzlich erforderlichen Aufwendungen mit einer Quote von 40 Prozent dauerhaft zu beteiligen. Der Bund bietet den Ländern an, sie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten in prioritären bildungspolitischen Handlungsfeldern, insbesondere in den Bereichen frühkindliche Sprachförderung und Hochschule, zu unterstützen sowie die Studienfinanzierung zu verbessern.

7. Für welche Bereiche und Vorhaben beabsichtigt die Bundesregierung, in dieser Legislatur mehr als 3 Mrd. Euro zusätzlich pro Jahr in Bildung und Forschung zu investieren?

Der Bund wird auf der Grundlage des Koalitionsvertrags im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen insbesondere in den Bereichen frühkindliche Sprachförderung und Bildung, Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie der frühzeitigen Berufsorientierung ergreifen. Darüber hinaus bietet der Bund den Ländern an, sie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten in prioritären bildungspolitischen Handlungsfeldern, etwa im Hochschulbereich, zu unterstützen. Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, gemeinsam mit den Ländern das BAföG auszubauen und ein nationales Stipendienprogramm aufzubauen. Ferner wird der Bund die Hightech-Strategie weiterentwickeln, um verstärkt Innovationen in Zukunftsbranchen zu fördern, und die Fortsetzung des Hochschulpakts, der Exzellenzinitiative sowie des Pakts für Forschung und Innovation finanziell absichern.

8. Wie und in welcher Form wird die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Bundesländern ausgestaltet?

Wie bereits ausgeführt, bestehen auch innerhalb der bestehenden föderalen Kompetenzverteilung Möglichkeiten, dass Bund und Länder zur Verbesserung

der Qualität im Bildungs- und Wissenschaftsbereich zusammenwirken. In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung beispielsweise auf die nach Artikel 91b Grundgesetz bestehenden Kooperationsmöglichkeiten.

9. Wie will der Bund den Ländern helfen, ihre Ausgaben für Schulen und Hochschulen zu erhöhen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

10. Wie schätzt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der geplanten Steuersenkungen und Entlastungen im Zusammenhang mit der Schuldenbremse auf die Haushalte der Länder und insbesondere auf deren Bildungsausgaben ein?

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder haben am 16. Dezember 2009 das Ziel bekräftigt, bis zum Jahre 2015 den Anteil der Aufwendungen für Bildung und Forschung auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Bund und Ländern ist dabei bewusst, dass es auf dem Weg dorthin – insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse – noch erheblicher Anstrengungen bedarf. Sie haben dennoch vereinbart, diese zusätzlichen Anstrengungen gerade auch im Bildungsbereich zu erfüllen.

elektronische Vorabfassung\*